

Statuten

Statuten



I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes

Art. 1 Name und Sitz

LUZERN HOTELS ist der Fach- und Berufsverband der Hoteliers in der Stadt Luzern und der Region Zentralschweiz.

LUZERN HOTELS ist ein Verein nach Art. 60 ff, ZGB, mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle. LUZERN HOTELS ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Zweck von LUZERN HOTELS ist:

- das Ansehen, die Rechte und Interessen der Hoteliers in der Region Zentralschweiz und in der Schweiz zu wahren
- die Entfaltung von Aktivitäten, welche sich auf die Bedürfnisse seiner Mitglieder, Kunden und des relevanten Marktes ausrichten
- die Organisation und der Betrieb eines umfassenden Dienstleistungsangebotes
- die Unterstützung und Förderung der Mitglieder in fachlichen und unternehmerischen Belangen
- die Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber politischen Organen, Behörden und anderen Organisationen, wie auch im Schweizer Hotelier-Verein (hotelleriesuisse)

Zur Erfüllung dieses Zweckes kann LUZERN HOTELS für die Mitglieder verbindliche Beschlüsse fassen, Reglemente erlassen und Verträge abschliessen. LUZERN HOTELS kann zusätzlich Beteiligungen eingehen.

LUZERN HOTELS ist eine dezentrale Organisation gemäss Art. 7 der Statuten hotelleriesuisse.

LUZERN HOTELS kann die Aufgaben einer regionalen Organisation von hotelleriesuisse übernehmen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

LUZERN HOTELS hat folgende Mitgliederkategorien:

1. Aktivmitglieder
2. Passivmitglieder
3. Ehrenmitglieder
4. Gönner

Art. 4 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Hotelbetriebe, wie auch Restaurationsbetriebe, weitere Unternehmen der Beherbergungs- oder Restaurationsbranche und Unternehmen verwandter Branchen, welche zu einem wesentlichen Teil auch Beherbergungs- und Restaurationsleistungen erbringen.

Diese Betriebe werden grundsätzlich durch diejenige Person vertreten, welche den Hotel- oder Restaurationsbetrieb leitet. Die Vertretung durch ein Betriebsinhabermittglied ist möglich.

Aktivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 5 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Einzelpersonen, die bereits früher Vertreter eines Betriebes waren, aber keinen Betrieb mehr leiten.

Passivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich für LUZERN HOTELS besondere Verdienste erworben haben.

Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung von LUZERN HOTELS gewählt.

Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Sie haben, sofern sie immer auch noch den Status des Aktivmitgliedes erfüllen, das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7 Gönner

Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Zweck von LUZERN HOTELS mit einem Gönnerbeitrag unterstützen.

Gönnermitglieder bezahlen einen Gönnerbeitrag. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt auf Ende des Kalenderjahres. Die schriftliche Austrittserklärung ist der Geschäftsstelle vor dem 1. November des entsprechenden Kalenderjahres zuzustellen
- im Todesfall oder bei Erlöschen der juristischen Person
- durch Ausschluss

Ein Ausschluss ist insbesondere dann vorzunehmen, wenn das Mitglied gegen die Statuten oder das Leitbild von LUZERN HOTELS verstösst.

- Bei einem Verstoß gegen die Statuten liegt die Kompetenz zum Ausschluss eines Mitgliedes beim Vorstand
- Bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages hat der Vorstand von LUZERN HOTELS die Kompetenz, das Mitglied mit sofortiger Wirkung aus LUZERN HOTELS auszuschliessen
- Beim Ausschluss von Hotelbetrieben nimmt der Vorstand Rücksprache mit hotelleriesuisse

Aus LUZERN HOTELS ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Anrechte an Verbandsvergünstigungen und an einem allfälligen Verbandsvermögen. Im Falle eines Ausschlusses eines Mitgliedes bleiben jedoch alle Verpflichtungen des Mitgliedes bis zum Ende des Kalenderjahres bestehen, in welchem der Ausschluss erfolgte.

Art. 9 Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder von LUZERN HOTELS sind mit Ausnahme der Ehrenmitglieder verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrages wird von der Generalversammlung beschlossen.

Die Mitglieder haften nicht für die Verpflichtungen von LUZERN HOTELS. Für diese haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

III. Organe

Art. 10 Organe

Die Organe von LUZERN HOTELS sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

III.I Generalversammlung

Art. 11 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ von LUZERN HOTELS. Sie wird vom/der Präsidenten/in geleitet. Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich im ersten Semester durchgeführt. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern von LUZERN HOTELS. Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Art. 12 Einberufungs- und Antragsrecht

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder, spätestens 60 Tage vor der Generalversammlung. Die Traktandenliste wird spätestens 15 Tage vor der Generalversammlung zugestellt.

Mitglieder, welche an der Generalversammlung stimmberechtigt sind und die Behandlung eines Traktandums wünschen, haben dies bis zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand zu verlangen. Der Vorstand kann den Mitgliedern noch fünf Tage vor dem Versammlungstermin diese neuen Verhandlungsgegenstände ankündigen.

Später eintreffende oder erst an der Generalversammlung eingebrachte Anträge, die auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, müssen an der betreffenden Generalversammlung nicht behandelt werden. Eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Behandlung eines ausserordentlichen und dringlichen Traktandums an der Generalversammlung annehmen.

Art. 13 Ausserordentliche Generalversammlung

$\frac{1}{5}$ aller Mitglieder oder vier Mitglieder des Vorstandes können unter Angabe der zu behandelnden Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Der begründete Antrag auf Einberufung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 14 Kompetenzen

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

1. Genehmigung des Leitbildes
2. Annahme, Abänderung oder Ergänzung der Statuten
3. Wahl des Vorstandes
4. Genehmigung des Aktivitätenprogramms
5. Wahl der Kontrollstelle
6. Abnahme des Jahresberichtes
7. Abnahme der Jahresrechnung
9. Erteilung der Entlastung an die verantwortlichen Organe
9. Festlegung der Mitglieder- und Sonderbeiträge
10. Genehmigung des Budgets
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern
12. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
13. Erledigung von Beschwerden gegen andere Organe
14. Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Vorstand zum Entscheid vorgelegt werden
15. Auflösung, Liquidation oder Fusion des Verbandes

Art. 15 Abstimmungen und Wahlen

An der Generalversammlung wird nach folgenden Regeln abgestimmt und gewählt:

- a) Bei Sachgeschäften gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.
- b) Statutenänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- c) Die Auflösung oder Fusion des Verbandes bedarf einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- d) Bei Wahlen, die in der Regel offen durchgeführt werden, gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der eingegangenen Stimmen, im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.

Auf Antrag des Vorstandes oder von 25 % der anwesenden Stimmberechtigten können Abstimmungen und Wahlen geheim, anstatt offen durchgeführt werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann kein stellvertretendes oder zusätzliches Stimmrecht ausüben. Es sei denn, dass eine schriftliche Vollmacht des verhinderten Mitglieds vorliegt.

III.II Vorstand

Art. 16 Vorstand

Der Vorstand ist das Leitungs- und Lenkungsorgan von LUZERN HOTELS. Er setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, welche von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von jeweils drei Jahren gewählt sind. Der Vorstand konstituiert sich selber.

Die Verwaltungsratssitze bei der Luzern Tourismus AG sind zwingend durch zwei Mitglieder von LUZERN HOTELS zu besetzen. Idealerweise handelt es sich bei den beiden Vertretern um Vorstandsmitglieder von LUZERN HOTELS.

Die Mitglieder des Vorstandes sind Aktivmitglieder von LUZERN HOTELS.

Art. 17 Kompetenzen

Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan und hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Die Führung von LUZERN HOTELS
2. Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung
3. Vorberatung und Antragstellung zu den Geschäften der Generalversammlung
4. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
5. Festlegung der Verbandspolitik und Aktivitäten
6. Repräsentation von LUZERN HOTELS nach aussen
7. Genehmigung von Reglementen
8. Einsetzung von Kommissionen- und Projektgruppen
9. Wahl der Delegierten von hotelleriesuisse im Rahmen der Vorschriften der regionalen Organisationen
10. Stellungnahmen und Empfehlungen zu berufspolitischen Fragen
11. Bestimmung des Geschäftsführers und der Geschäftsstelle
12. Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen
13. Ausschluss von Mitgliedern
14. Behandlung und Erledigung aller Angelegenheiten, welche die Statuten und Reglemente nicht ausdrücklich der Zuständigkeit anderer Organe zugewiesen haben

Art. 18 Verfahren

Der Vorstand tritt in der Regel sechs bis acht mal im Jahr zusammen. Der Vorstand kann nach Bedarf jederzeit weitere Sitzungen einberufen.

Beschlüsse im Vorstand bedürfen des absoluten Mehrs der anwesenden Stimmen, wobei mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein müssen. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Das Sekretariat befindet sich an der Geschäftsstelle von LUZERN HOTELS.

Art. 19 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für LUZERN HOTELS führen kollektiv zu zweien der Präsident mit dem Vizepräsidenten und/oder mit dem Geschäftsführer.

III.III Kontrollstelle

Art. 20 Kontrollstelle / Revisionsstelle

Die Generalversammlung bestimmt als Kontrollstelle zwei Verbandsmitglieder. Diese prüft jährlich die Verbandsrechnung von LUZERN HOTELS. Sie legt der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Verbandsrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

IV. Verbandseinrichtungen

Art. 21 Geschäftsstelle

LUZERN HOTELS verfügt über eine ständige Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführer geführt. Diese garantiert die Sicherstellung der Betreuung aller Institutionen und Organe von LUZERN HOTELS sowie der Dienstleistungen an die Mitglieder. Insbesondere stellt sie die Kommunikation innerhalb von LUZERN HOTELS und nach aussen sicher.

Art. 22 Informationsmedium

LUZERN HOTELS gibt ein Informationsmedium heraus, welches auch offizielles Publikationsorgan ist.

V. Finanzen

Art. 23 Finanzen / Haftung

LUZERN HOTELS beschafft sich seine Mittel im wesentlichen durch:

- Mitgliederbeiträge
- Ertrag aus Dienstleistungen und Produktverkauf
- Gebühren
- Sponsoring
- Spenden und Legate
- Erträge aus Fonds

Für Verbindlichkeiten von LUZERN HOTELS haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Art. 24 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag von LUZERN HOTELS wird durch die Generalversammlung festgelegt.

Die Generalversammlung kann projektbezogene Sonderbeiträge festlegen.

Der Mitgliederbeitrag deckt die allgemeinen Verbandsaufgaben und Dienstleistungen ab.

Individuelle Dienstleistungen an einzelne Mitglieder werden nach dem Verursacherprinzip in Rechnung gestellt.

Art. 25 Fonds von LUZERN HOTELS

Unter dem Namen Fonds LUZERN HOTELS wurde im Sinne einer vorsorglichen Massnahme für die Bedürfnisse von LUZERN HOTELS eine finanzielle Reserve geschaffen. Über die Verwaltung und die Verwendung des Fonds entscheidet ein von der Generalversammlung genehmigtes Reglement.

Art. 26 Rechnungs- und Geschäftsjahr

Rechnungs- und Geschäftsjahr fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 27 Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung des Verbandes und nach Durchführung der Liquidation wird das Verbandsvermögen gemäss Beschluss der Generalversammlung an eine oder mehrere Vereinigungen mit analogen Zielen oder einem gemeinnützigen Werk unter Ausschluss jeglicher Verteilung an die Verbandsmitglieder übergeben.

Im Falle einer Auflösung bleiben die Verbandsorgane bis zur abschliessenden Generalversammlung im Amt. Die Liquidation des Verbandsvermögens wird durch den Vorstand vorgenommen.

Art. 28 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind an der Generalversammlung von LUZERN HOTELS vom 24. Mai 2007 genehmigt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 9. Juni 2005 und treten sofort in Kraft.

Luzern, 24. Mai 2007

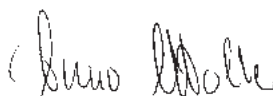
LUZERN HOTELS

Präsident

Vize-Präsident



Patric Graber



Arno Affolter